

Fendler & Co. in Wien.

362. **Zeitschrift**, österreichische, f. Pharmacie. Hrsg.: M. S. Ehrmann. Red.: J. Ehrmann. 15. Jahrg. 1861. Nr. 1. gr. 8. In Comm. pro cplt. baar * 3 $\frac{1}{2}$ ₰

Leubner in Leipzig.

363. **Zeitschrift** f. Mathematik u. Physik hrsg. v. O. Schlömilch, E. Kahl u. M. Cantor. 6. Jahrg. 1861. 1. Hft. Lex.-8. pro cplt. * 5 ₰

Vieweg & Sohn in Braunschweig.

364. **Handwörterbuch** der reinen u. angewandten Chemie. Bearb. in Verbindg. m. mehren Gelehrten u. red. von H. v. Fehling u. H. Kolbe. 8. Bd. 1—4. Lfg. gr. 8. Geh. à * $\frac{2}{3}$ ₰

O. Wigand in Leipzig.

365. **Blick**, ein, in das Innere der österreichischen Armee v. e. k. k. österreich. Offizier. gr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ ₰
366. **Restauratio** vagy revolutio? Öszinte szó a magyar nemzethez. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ ₰

H. Winter in Leipzig.

367. **Guericke**, H. G. F., allgemeine christliche Symbolik. Ein theolog. Handbuch. 3. Aufl. 1. Lfg. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ ₰

Zernin in Darmstadt.

368. **Kirchen-Zeitung**, allgemeine, zugleich e. Archiv f. die neueste Geschichte u. Statistik der christl. Kirche etc. Begründet v. C. Zimmermann. Fortges. v. K. Zimmermann, G. B. Lechler, H. Palmer u. C. Strack. 40. Jahrg. 1861. Nr. 1. u. 2. gr. 4. pro cplt. * 6 ₰; m. Literaturblatt * 10 ₰
369. **Literaturblatt**, theologisches. Begründet v. C. Zimmermann. Fortges. v. K. Zimmermann. 38. Jahrg. 1861. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. * 5 $\frac{1}{2}$ ₰
370. **Militär-Wochenblatt** f. das deutsche Bundesheer. 2. Jahrg. 1861. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. * 7 ₰; Velinp. * 10 $\frac{1}{2}$ ₰
371. **Militär-Zeitung**, allgemeine. Hrsg. v. e. Gesellschaft deutscher Offiziere u. Militärbeamten. Jahrg. 1861. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. 7 ₰; Velinp. 10 $\frac{1}{2}$ ₰

Nichtamtlicher Theil.

Zur Verständigung über das sogenannte Recht, aus fremden Sprachen zu übersetzen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt jetzt auch die preussische Regierung, nach dem Vorgange der englischen, der belgischen und einiger deutschen Regierungen, mit Frankreich einen internationalen Vertrag in Bezug auf das Verlags- und Autoren-Recht abzuschließen, dessen Tragweite sich auch bis auf das Recht, Uebersetzungen eines Schriftwerkes aus der einen in die andere Sprache zu veranstalten, erstrecken soll.

Wir haben bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen des Brüsseler internationalen Congresses und auch kürzlich erst, bei Erwähnung der Schürmann'schen Schrift über den Rechtsschutz gegen Uebersetzungen, unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß keinem Autor das Recht eingeräumt werden könne, Uebersetzungen seines Werkes, die ohne seine Mitwirkung oder Zustimmung veranstaltet worden, — als Eigenthumsverletzung zu erklären.

Wir gehen zwar nicht, wie manche Logiker und Rechtsgelehrte, so weit, den Begriff des geistigen Eigenthums überhaupt in Abrede stellen zu wollen; aber wenn wir ein solches schwer zu definirendes Moment auch zugeben, so thun wir es nur auf Grundlage der Erklärung, die das preussische Gesetz über den Nachdruck von dem Begriffe des letzteren gibt, indem es darunter jede auf mechanischem Wege bewirkte Reproduktion oder Vervielfältigung irgend eines Schrift- oder Kunstwerkes ohne Zustimmung des Autors, oder seiner Rechtsnachfolger, versteht. Die Uebersetzung eines Schriftwerkes aus einer Sprache in die andere ist nicht bloß keine mechanische Arbeit, sondern kann unter Umständen — wenn z. B. aus einer lebenden in eine todte Sprache übersetzt wird — eine viel größere geistige Arbeit sein, als die Abfassung des Originals selbst.

Wir sind der Meinung, daß Original-Autoren nicht bloß kein Recht über ein solches fremdes Eigenthum sich anmaßen dürfen, sondern daß es vielmehr ebenso im Interesse ihres schriftstellerischen Rufes, wie in dem der Ehre ihres Landes und ihrer Sprache liege, sich der Anwendung eines erst von der neueren Gesetzgebung erfundenen Rechtsbegriffes zu widersetzen, durch welchen die Uebersetzung ihrer Werke in fremde Sprachen an ihre eigene Zustimmung gebunden wird.

Seltene Begriffsverwirrung das, einen Autor zu veranlassen, daß er direct oder indirect der Verbreitung seines Rufes im Ausland und dem Ruhme seiner Sprache, welche für andere Sprachen als eine Quelle des Wissens und der Cultur benutzt wird, hindernd in den Weg trete, oder dies irgendwie erschwere!

Es gibt zwar sehr viele Autoren, welche seit einigen Jahren die verkehrte Eitelkeit haben, auf das Titelblatt ihres Buches setzen zu lassen: „Uebersetzungen ins Französische, Englische etc. sind vorbehalten.“ Aber wir glauben, daß, während nicht Einer von hundert deutschen Autoren, die diese Ankündigung auf ihre Schriften gesetzt, das Vergnügen gehabt hat, diese wirklich ins Französische, oder Englische etc. übertragen zu sehen, eine solche Auszeichnung leicht mehreren dieser Autoren zu Theil geworden sein würde, wenn sie nicht unklugerweise selbst sich dagegen ausgesprochen hätten.

Wenn es demnach weder der Klugheit, noch dem Interesse deutscher Autoren entspricht, ein solches Recht für sich in Anspruch zu nehmen, so können wir dasselbe auch nicht ausländischen Schriftstellern, und am allerwenigsten den französischen zugehen, die selten eine andere neben ihrer eigenen Sprache auch nur oberflächlich kennen und die daher in den meisten Fällen, zum Nachtheil der Sprache und der Literatur, in welche ihr Werk übersetzt wird, gerade dem schnellfingerigen Speculanten, nicht aber der berufenen und befähigten Feder das ausschließliche Recht der Uebersetzung ertheilen würden.

Die deutsche Literatur ist bisher, vermöge der Leichtigkeit, mit welcher sich der deutsche Geist fremde Eigenthümlichkeiten assimiliert und weil die Deutschen mehr, als andere Nationen, auch mit fremden Sprachen vertraut sind, der Mittelpunkt der Weltliteratur gewesen. In ihr begegnen sich die Literaturen aller Völker in den entsprechendsten Formen, und der Ausländer braucht eben nur das Deutsche zu kennen, um vermittelst desselben sich auch mit anderen europäischen Literaturen bekannt zu machen. Wir entziehen der deutschen Literatur augenscheinlich eine der Grundlagen ihrer Bedeutung für die übrige Welt, wenn wir die Befähigung des deutschen Gelehrten, die Wissenschaft eines Landes gemeinnützig für alle Länder zu machen, wenn wir die Kunst des deutschen Literaten, der die Poesieen des Auslandes in seine eigene Sprache überdichtet, von gewissen Einschränkungen und Bedingungen eines ausländischen Verlegers, oder des ausländischen Schriftstellers, abhängig machen. Den Franzosen würden wir durch ein solches Zugeständniß ein geistiges Territorium abtreten — was gewiß eben so unzulässig ist, wie die Abtretung eines deutschen Landstriches; während sie, die weder die Fähigkeit, noch den Antrieb haben, viel aus dem Deutschen zu übersetzen, unseren Schriftstellern und Verlegern kaum eine Gegenleistung zu machen hätten.

Zwar haben Preußen, Sachsen und andere deutsche Regierungen den Engländern in den mit ihnen über die Unterdrückung